1

Informationen für Taxi- und Mietwagenunternehmer

Stand:
09.06.2026

Dok.-Nr.
2779874

IHK Ruhr

Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen

Informationen für angehende Unternehmer/-innen im Taxi- und Mietwagengewerbe sowie des gebündelten Bedarfsverkehrs

Inhalt

I.	**Genehmigungspflicht im Taxen- und Mietwagenverkehr/gebündelten Bedarfsverkehr**	**2**
II.	**Nachweis der fachlichen Eignung**	**2**
	1. IHK-Fachkundeprüfung „Taxen- und Mietwagenverkehr“	2
	1.1 Prüfungssachgebiete / Orientierungsrahmen	2
	1.2 Prüfungsbestandteile und -bewertung	2
	1.3 Prüfungstermine	3
	1.4 Prüfungsvorbereitung	3
	1.5 Anmeldung zur Prüfung	4
	1.6 Identitäts-/Wohnsitznachweis	4
	1.7 Prüfungs- sowie Stornogebühren	4
	2. Gleichwertige Abschlussprüfungen nach § 6 PBZugV	4
	3. Anerkennung einer leitenden Tätigkeit nach § 7 PBZugV	5
III.	**Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens**	**5**
IV.	**Nachweis der Zuverlässigkeit**	**5**
V.	**Anmeldung und Pflichtzugehörigkeit zur BG Verkehr**	**6**
VI.	**Weitere Informationen zum Taxigewerbe und Mietwagengewerbe**	**7**
VII.	**Ansprechpartner der IHK zu Essen**	**8**
	Impressum	**9**
Anlage 1	Ansprechpartner der Genehmigungsbehörden	9
Anlage 1a	Zur Prüfung zwingend mitzubringende Dokumente	10
Anlage 2	Prüfungssachgebiete/Orientierungsrahmen	11
Anlage 3	Prüfungsordnung	17
Anlage 4	Literatur zur Vorbereitung auf die IHK-Fachkundeprüfung	19
Anlage 5	Vorbereitungslehrgänge im Bezirk der IHK zu Essen	22
Anlage 6	Prüfungstermine/Online-Anmeldung	23

Foto: © https://www.istockphoto.com/, webclipmaker, Stock-Fotografie-ID:1411002747

I. Genehmigungspflicht im Taxen- und Mietwagenverkehr sowie gebündelten Bedarfsverkehr

Wer als Unternehmer Verkehr mit Taxen oder Mietwagen oder gebündelte Bedarfsverkehre betreiben will, benötigt dazu eine Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde.

Taxenverkehr im Sinne des § 47 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ist dabei eine Personenbeförderung mit Pkw zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel; der Unternehmer unterliegt einer Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht; das Taxi muss u.a. mit einem Taxameter ausgerüstet, in der Farbe „hellelfenbein“ lackiert und besonders gekennzeichnet sein; Beförderungsaufträge dürfen an Taxenhalteplätzen, unterwegs und am Betriebssitz entgegengenommen werden.

Unter **Mietwagenverkehr** im Sinne des § 49 PBefG ist die Personenbeförderung mit Kfz zu verstehen, die nur im ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein. Mit Mietwagen darf kein „taxenähnlicher“ Verkehr betrieben werden. Im Gegensatz zum Verkehr mit Taxen dürfen Fahraufträge nur am Betriebssitz des Unternehmers entgegen genommen werden. Der Mietwagen unterliegt besonderen Ausrüstungspflichten (u.a. Wegstreckenzähler). Aufträge dürfen nur am Betriebssitz entgegengenommen werden, „öffentliches Bereithalten“ ist nicht gestattet.

Der ab dem 01.08.2021 eingeführte **gebündelte Bedarfsverkehr** nach § 50 PBefG ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, bei der mehrere Beförderungsaufträge entlang ähnlicher Wegstrecken gebündelt ausgeführt werden. Der Unternehmer darf die Aufträge ausschließlich auf vorherige Bestellung ausführen. Die Genehmigungsbehörde kann, soweit öffentliche Verkehrsinteressen dies erfordern, bestimmen, dass Fahrzeuge des gebündelten Bedarfsverkehrs nach Ausführung der Beförderungsaufträge unverzüglich zum Betriebssitz oder zu einem anderen geeigneten Abstellort zurückkehren müssen, es sei denn, die Fahrer haben vor oder während der Fahrt neue Beförderungsaufträge erhalten. Die Annahme, die Vermittlung und die Ausführung von Beförderungsaufträgen, das Bereithalten gebündelter Bedarfsverkehre sowie Werbung für gebündelte Bedarfsverkehre dürfen weder allein noch in ihrer Verbindung geeignet sein, zur Verwechslung mit dem Taxen- oder dem Mietwagenverkehr zu führen. Den Taxen und Mietwagen vorbehaltene Zeichen und Merkmale dürfen für den gebündelten Bedarfsverkehr nicht verwendet werden. Im gebündelten Bedarfsverkehr dürfen Personen nur innerhalb der Gemeinde befördert werden, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat. Weitere Voraussetzungen sowie weitere Einschränkungen des gebündelten Bedarfsverkehrs (u.a. Festlegung einer Bündelungsquote im Stadt- und Vorortverkehr, ggf. Festlegungen zur Rückkehrpflicht, Barrierefreiheit Emmissionsvorgaben) werden in § 50 II bis IV PBefG geregelt.

Welche **Behörden** im IHK-Bezirk **für die Erteilung der Genehmigungen** zuständig sind, erfahren Sie in einer Übersicht in ***Anlage 1.***

Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung sind neben der **persönlichen Zuverlässigkeit** des Antragstellers und ggf. der für die Führung der Geschäfte bestellten Person sowie der **finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes**, die **fachliche Eignung** der Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person zur Führung eines Unternehmens des Taxen- und Mietwagenverkehrs.

II. Nachweis der fachlichen Eignung

Eine Voraussetzung zur Erlangung der Genehmigung ist u.a. der Nachweis der fachlichen Eignung, die vom Unternehmer oder von der für die Führung des Taxen-/Mietwagenunternehmens bestellten Person zu erbringen ist. Dieser kann nach der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) erbracht werden durch

- … eine Fachkundeprüfung vor der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer (die IHK zu Essen ist zuständig für die Städte Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen) oder
- ... eine bestandene gleichwertige Abschlussprüfung (siehe nachfolgende Ausführungen zu „gleichwertige Abschlussprüfungen nach § 6 PBZugV“)
- ... eine mindestens dreijährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das Straßenpersonenverkehr betreibt (siehe nachfolgenden Artikel „Anerkennung einer leitenden Tätigkeit nach § 7 PBZugV“)

1. IHK-Fachkundeprüfung „Taxen- und Mietwagenverkehr“

1.1 Prüfungssachgebiete / Orientierungsrahmen

Anlage 3 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) enthält eine Auflistung der Prüfungssachgebiete. Zur Prüfungsvorbereitung haben die IHKs einen ausführlichen Orientierungsrahmen entwickelt (siehe: ***Anlage 2*** dieses Infoblattes). Details zur Prüfung können ferner der Prüfungsordnung der IHK zu Essen entnommen werden (siehe: ***Anlage 3*** dieses Infoblattes).

1.2 Prüfungsbestandteile und -bewertung

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen einstündigen Prüfungsteilen und ggf. einer bis zu einer halben Stunde dauernden mündlichen Prüfung, die wie folgt von der Gesamtpunktzahl (150 Punkte) gewichtet sind (siehe auch ***Abb. 1***):

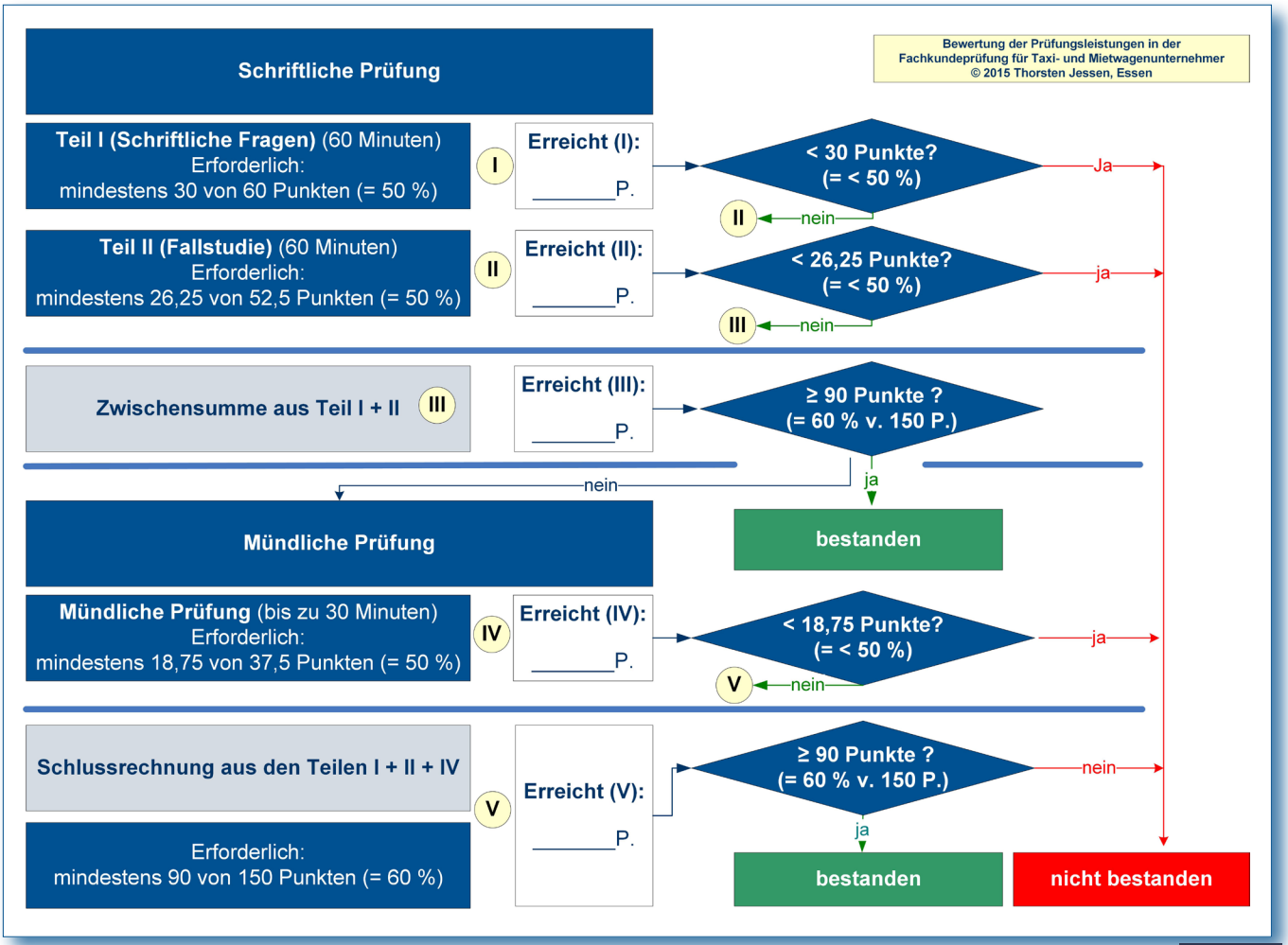

Abb. 1

- Teil 1: Schriftliche Fragen (offene Fragen/ Multiple-Choice) zu 40 Prozent (60 Punkte),
- Teil 2: Schriftliche Übungen/Fallstudien zu 35 Prozent (52,5 Punkte),
- mündliche Prüfung zu 25 Prozent (37,5 Punkte).

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl, d.h. 90 Punkte erreicht hat, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist, d.h. wenn in einem oder in beiden der schriftlichen Prüfungsteile der jeweils erzielte Punkteanteil unter 50 % liegt (d.h. im Teil 1 unter 30 Punkten bzw. im Teil 2 unter 26,25 Punkten erreicht wurden).

Sie entfällt ebenfalls, wenn der Prüfling bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl (= 90 Punkte) erzielt hat.

1.3 Prüfungstermine

Eine Übersicht der Prüfungstermine kann der ***Anlage 6*** entnommen werden.

1.4 Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind Ihnen freigestellt. Einen Überblick über die Prüfungsinhalte gibt ein Orientierungsrahmen (siehe: ***Anlage 2*****).**

Anlage 4 dieses Infoblattes enthält eine Übersicht über Literatur zur Vorbereitung auf die IHK-Fachkundeprüfung nach dem PBefG; ***Anlage 5*** gibt einen Überblick über Schulungsveranstalter, die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die PBefG-Fachkundeprüfung im Bezirk der IHK zu Essen (Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen) anbieten. Die Übersichten sollen einen ersten Überblick ermöglichen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1.5 Anmeldung zur Prüfung

Beachten Sie bitte unbedingt die auf unserer Homepage angegebenen **Hinweise zur Prüfungsanmeldung** (**u.a., Anklicken des Bestätigungslinks in der Bestätigungs-E-Mail der IHK innerhalb von 24 Stunden**, da **sonst keine Anmeldung**).

Online-Anmeldung zur Prüfung

Seit September 2020 können Sie sich ausschließlich über unser Online-Anmeldeportal zu den jeweils freien Prüfungsterminen anmelden. Die Online-Anmeldung finden Sie auf der Homepage der IHK zu Essen unter

https://www.ihk.de/meo/FKP-TAX

1.6 Identitäts-/Wohnsitznachweis

Vor Durchführung der jeweiligen Prüfung erfolgt eine Identitäts-/Wohnsitzkontrolle. Sorgen Sie rechtzeitig vor Prüfungsbeginn dafür, dass Sie die notwendigen (gültigen!) Dokumente (siehe ***Anlage 1a***) am Prüfungstag vorlegen können.

1.7 Prüfungs- sowie Stornogebühren

Mit der Anmeldung zur Prüfung ist eine **Prüfungsgebühr in Höhe von 236 €** zu begleichen.

Die **Einladung zur Prüfung** sowie **der Gebührenbescheid** werden in der Regel mit Verstreichen der Anmeldefrist - **ca. zwei Wochen vor dem Prüfungstermin** - **versendet.** Die fällige **Prüfungsgebühr muss dann bis zum Tag der schriftlichen Prüfung** von Ihnen **beglichen werden. Nur nach rechtzeitiger Begleichung der Gebühr** (Überweisung unter Angabe der Gebührenbescheids-Nr., Name des Prüflings) **ist eine Prüfungsteilnahme möglich.**
Nach Ziffer 5.9 des § 10 der Gebührenordnung der IHK zu Essen fallen jeweils folgende **Stornogebühren** an (siehe ***Abb. 2***):

Stornogebühr	**Von der IHK einbehaltene Gebühr**
Bei Rücktritt von der Prüfung nach Anmeldung **bis 2 Wochen vor der Prüfung** (Ziff. 5.9.1.2 Gebührentarif)	39,00 EUR
Bei Rücktritt von der Prüfung nach Anmeldung **bei weniger als 2 Wochen vor der Prüfung** (Ziff. 5.9.2.2 Gebührentarif)	68,00 EUR

Abb. 2

2. Gleichwertige Abschlussprüfungen nach § 6 PBZugV

Als Fachkundeprüfung gelten gem. § 6 II PBZugV auch folgende Abschlussprüfungen, wenn die Ausbildung vor dem 4. Dezember 2011 begonnen worden ist:

Eine bestandene Abschlussprüfung

- zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr
- zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin,
- als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen,
- als Diplom-Betriebswirt/Diplom-Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft I Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik an der Fachhochschule Heilbronn,
- Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden.
- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Personenverkehr der Hochschule Heilbronn (VkBl. 2007 S. 692).

Die für den Wohnsitz zuständige IHK (die IHK zu Essen ist für Antragsteller mit Wohnsitz in Essen, Mülheim an der Ruhr sowie Oberhausen zuständig) stellt dem Inhaber eines anerkannten Abschlusses gemäß § 6 III PBZugV auf Antrag eine Fachkundebescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 zu § 4 VI S. 3 PBZugV aus.

Einen Antragsvordruck sowie Hinweise zu den benötigten Antragsunterlagen finden Sie auf der Homepage der IHK zu Essen unter Eingabe der Dokumenten-Nr 83722 im Feld „Suche“ (Suchbegriff oder Dok.-Nr.) Für die Ausstellung der Bescheinigung erhebt die IHK zu Essen eine Gebühr in Höhe von 35,00 EUR.

3. Anerkennung einer leitenden Tätigkeit nach § 7 PBZugV

Der Nachweis der fachlichen Eignung kann unter bestimmten im § 7 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) geregelten Voraussetzungen auch durch eine mindestens dreijährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das Taxen- und Mietwagenverkehr betreibt, nachgewiesen werden. Die Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Die Tätigkeit muss die Kenntnisse, die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlich sind, vermittelt haben. Hierbei sind die Sachgebiete, die in Anlage 4 PBZugV aufgeführt sind, maßgeblich (siehe Orientierungsrahmen in ***Anlage 2***).

Für die Antragsstellung wird eine Gebühr in Höhe von 307,00 EUR erhoben. Nur, wenn Sie die o.g. Voraussetzungen vollständig erfüllen, sollten Sie - zur Vermeidung einer gebührenpflichtigen Ablehnung - den obigen Antrag stellen. Lassen Sie sich von der IHK zuvor telefonisch beraten (s. S. 8).

III. Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist von den Verkehrsbehörden bei Straßenpersonenverkehrsunternehmern u.a. zu verneinen, wenn beim Verkehr mit Taxen und Mietwagen das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens weniger als 2.250 € für das erste Fahrzeug oder weniger als 1.250 € für jedes weitere Fahrzeug beträgt.

Der Nachweis ist durch eine Eigenkapitalbescheinigung, ggf. eine Zusatzbescheinigung nach jeweils vorgeschriebenem Muster zu erbringen (siehe Hyperlinks in Abb. 3). Diese dürfen u.a. von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder einem Kreditinstitut ausgestellt werden.

IV. Nachweis der Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Geschäfte bestellten Person sind der Genehmigungsbehörde verschiedene Dokumente vorzulegen (siehe Kasten). Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes und der Zuverlässigkeit des Antragstellers erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Genehmigungsbehörde (die nebenstehenden Links können ebenfalls erste Informationen bieten).

Es sei darauf hingewiesen, dass sich Mitgliedsbetriebe der BG Verkehr über das Extranet BGdirekt selbst Unbedenklichkeitsbescheinigungen herunterladen können (siehe Abb. 3).

Bescheinigungen und Auszüge aus Registern zur Überprüfung der Zuverlässigkeit /finanziellen Leistungsfähigkeit

- **Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde** nach § 30 V Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
  (Registerführung: Bundesamt für Justiz, Bonn),
  Das Führungszeugnis ist durch die betroffene Person persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses bei der örtlichen Meldebehörde oder über das Online-Portal des Bundesamts für Justiz zu beantragen.
  https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Fuehrungszeugnis/Fuehrungszeugnis_node.html

- **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** nach § 150 V Gewerbeordnung (GewO)
  (Registerführung: Bundesamt für Justiz, Bonn),
  https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Gewerbezentralregister/Gewerbezentralregister_node.html

- **Bescheinigung in Steuersachen** des jeweils zuständigen **Finanzamtes**,

- **Bescheinigung in Steuersachen** der jeweils zuständigen **Stadtkasse**,
  [Zuverlässige Entrichtung von Gemeindesteuern (Gewerbe-/Grundsteuer)]

- **Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse** sowie

- **Unbedenklichkeitsbescheinigung der** Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (**BG Verkehr**),
  https://www.bg-verkehr.de/mitgliedschaft-beitrag/online-service-bgdirekt/online-service-bgdirekt

Mitglied der BG Verkehr

- **Auskunft aus dem Fahreignungsregister (FAER)** [vor dem 01.05.2014: Verkehrszentralregister (VZR)]
  „Punkte in Flensburg“
  https://www.kba.de/DE/Themen/ZentraleRegister/FAER/Auskunft/faer_auskunft_node.html

- **Eigenkapitalbescheinigung** nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 PBZugV
  siehe z. B. https://service.essen.de/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/41860/show

- ggf. **Zusatzbescheinigung** nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 PBZugV
  siehe z. B. https://service.essen.de/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/41860/show

Abb. 3

V. Anmeldung und Pflichtzugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr)

Mit den vorbereitenden Tätigkeiten für ein Unternehmen, etwa der Gewerbeanmeldung, beginnt der gesetzliche Unfallversicherungsschutz und somit auch die Zuständigkeit der jeweiligen Berufsgenossenschaft (vgl. § 136 Absatz 1 SGB VII). Dennoch hat sich jeder Unternehmer nach Eröffnung des Unternehmens – neben der nach der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Gewerbeanmeldung – zusätzlich bei der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden. Zuständig für Unternehmen des Verkehrsgewerbes ist die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr). Einen solchen Anmeldebogen finden Sie auf der Homepage der BG Verkehr (siehe nachfolgenden Link).

Neben den Beschäftigten zählen grundsätzlich auch die Verkehrsunternehmer kraft Satzung zu den Pflichtversicherten bei der BG Verkehr [§ 3 I SGB VII i.V.m. § 46 I der Satzung der BG Verkehr].

Eine Befreiungsmöglichkeit von der Versicherungspflicht existiert nur dann, wenn ...

– ... im Jahresdurchschnitt regelmäßig mehr als fünf Personen beschäftigt werden (Teilzeitkräfte sind entsprechend auf Vollzeitkräfte umzurechnen)

oder

– ... es sich um Personen handelt, die wegen Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit Geldleistungen beziehen, mit denen diese Tätigkeit nach dem SGB II oder SGB III gefördert wird (dabei wird von einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden ausgegangen)

[vgl. § 46 Abs. 2 und Abs. 3 Satzung der BG Verkehr].

https://www.bg-verkehr.de/redaktion/medien-und-downloads/formulare/mitgliedschaft-und-beitrag/anmeldebogen-fuer-den-strassenverkehr.pdf

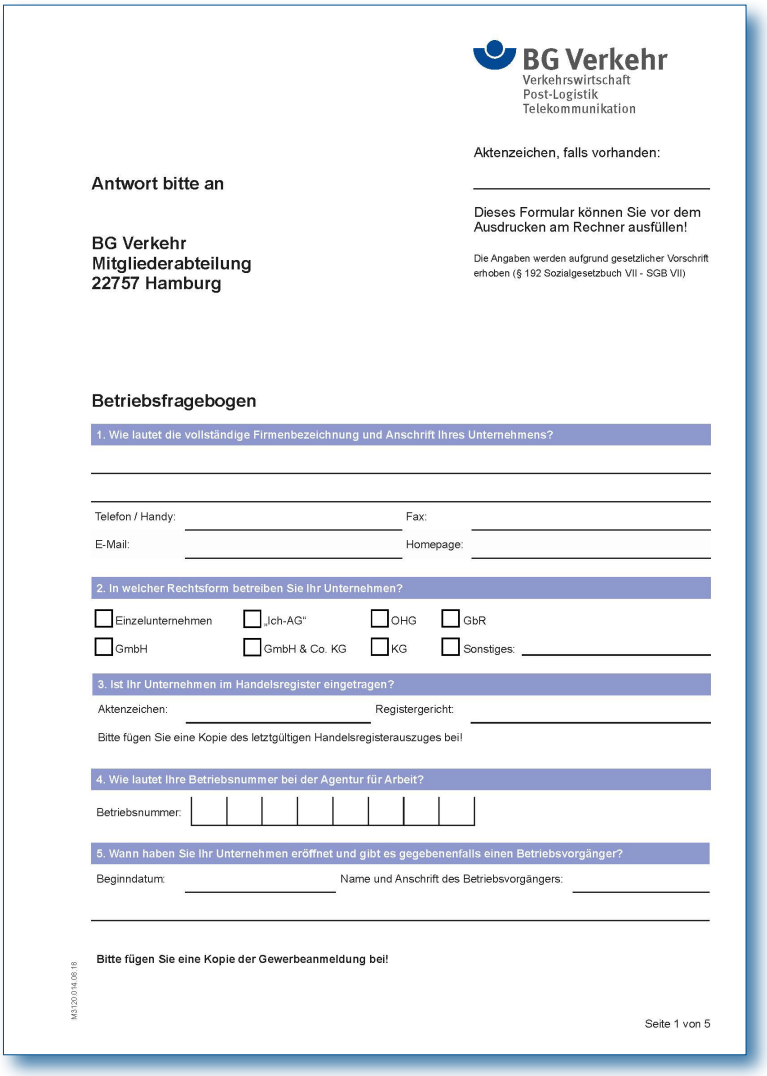

BG Verkehr
Verkehrswirtschaft
Post-Logistik
Telekommunikation

Aktenzeichen, falls vorhanden:

Antwort bitte an

BG Verkehr
Mitgliederabteilung
22757 Hamburg

Dieses Formular können Sie vor dem Ausdrucken am Rechner ausfüllen!

Die Angaben werden aufgrund gesetzlicher Vorschrift erhoben (§ 192 Sozialgesetzbuch VII - SGB VII)

Betriebsfragebogen

1. Wie lautet die vollständige Firmenbezeichnung und Anschrift Ihres Unternehmens?

Telefon / Handy: Fax:
E-Mail: Homepage:

2. In welcher Rechtsform betreiben Sie Ihr Unternehmen?

☐ Einzelunternehmen ☐ „Ich-AG“ ☐ OHG ☐ GbR
☐ GmbH ☐ GmbH & Co. KG ☐ KG ☐ Sonstiges:

3. Ist Ihr Unternehmen im Handelsregister eingetragen?

Aktenzeichen: Registergericht:
Bitte fügen Sie eine Kopie des letztgültigen Handelsregisterauszuges bei!

4. Wie lautet Ihre Betriebsnummer bei der Agentur für Arbeit?

Betriebsnummer:

5. Wann haben Sie Ihr Unternehmen eröffnet und gibt es gegebenenfalls einen Betriebsvorgänger?

Beginndatum: Name und Anschrift des Betriebsvorgängers:

Bitte fügen Sie eine Kopie der Gewerbeanmeldung bei!

M312.0104.08.18

Seite 1 von 5

VI. Weitere Informationen zum Taxigewerbe

Einen guten **Überblick über die wirtschaftliche Lage des Taxigewerbes** können - sofern vorhanden - häufig Gutachten über die „Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes“ in den jeweiligen Kommunen geben. Zuletzt wurde ein derartiges Gutachten für die Stadt Essen im Jahre 2019 erstellt [Dok.-Nr. 4647790 ; vorheriges Gutachten aus 2013: Dok-Nr. 89957].

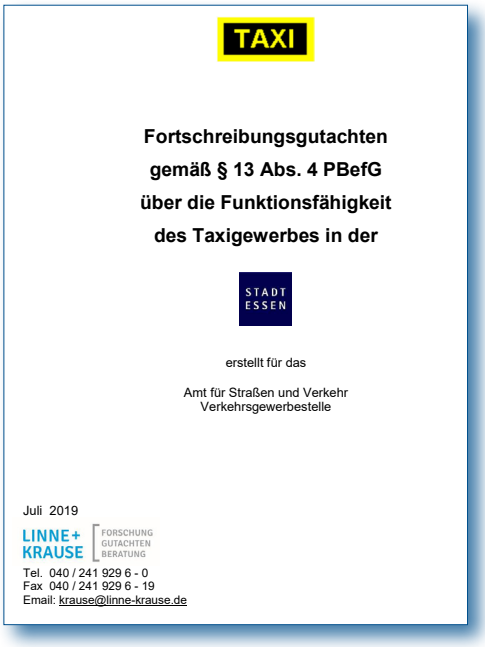

TAXI

Fortschreibungsgutachten gemäß § 13 Abs. 4 PBefG über die Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes in der

STADT ESSEN

erstellt für das

Amt für Straßen und Verkehr
Verkehrsgewerbestelle

Juli 2019

LINNE+ KRAUSE | FORSCHUNG GUTACHTEN BERATUNG

Tel. 040 / 241 929 6 - 0
Fax 040 / 241 929 6 - 19
Email: krause@linne-krause.de

Die IHKs in Nordrhein-Westfalen geben regelmäßig eine **Übersicht der Taxitarife in NRW** heraus [siehe unter Dok.-Nr. 290598].

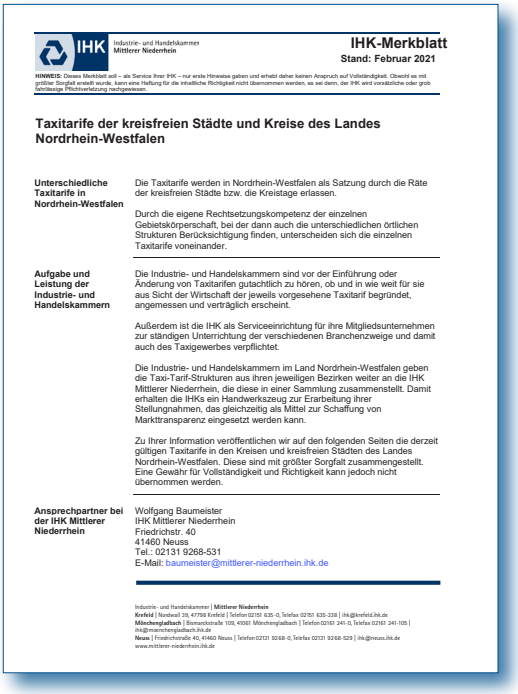

IHK Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein

IHK-Merkblatt
Stand: Februar 2021

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Taxitarife der kreisfreien Städte und Kreise des Landes Nordrhein-Westfalen

Unterschiedliche Taxitarife in Nordrhein-Westfalen

Die Taxitarife werden in Nordrhein-Westfalen als Satzung durch die Räte der kreisfreien Städte bzw. die Kreistage erlassen.

Durch die eigene Rechtsetzungskompetenz der einzelnen Gebietskörperschaft, bei der dann auch die unterschiedlichen örtlichen Strukturen Berücksichtigung finden, unterscheiden sich die einzelnen Taxitarife voneinander.

Aufgabe und Leistung der Industrie- und Handelskammern

Die Industrie- und Handelskammern sind vor der Einführung oder Änderung von Taxitarifen gutachtlich zu hören, ob und in wie weit für sie aus Sicht der Wirtschaft der jeweils vorgesehene Taxitarif begründet, angemessen und verträglich erscheint.

Außerdem ist die IHK als Serviceeinrichtung für ihre Mitgliedsunternehmen zur ständigen Unterrichtung der verschiedenen Branchenzweige und damit auch des Taxigewerbes verpflichtet.

Die Industrie- und Handelskammern im Land Nordrhein-Westfalen geben die Taxi-Tarif-Strukturen aus ihren jeweiligen Bezirken weiter an die IHK Mittlerer Niederrhein, die diese in einer Sammlung zusammenstellt. Damit erhalten die IHKs ein Handwerkszeug zur Erarbeitung ihrer Stellungnahmen, das gleichzeitig als Mittel zur Schaffung von Markttransparenz eingesetzt werden kann.

Zu Ihrer Information veröffentlichen wir auf den folgenden Seiten die derzeit gültigen Taxitarife in den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes Nordrhein-Westfalen. Diese sind mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Ansprechpartner bei der IHK Mittlerer Niederrhein

Wolfgang Baumeister
IHK Mittlerer Niederrhein
Friedrichstr. 40
41460 Neuss
Tel.: 02131 9268-531
E-Mail: baumeister@mittlerer-niederrhein.ihk.de

Industrie- und Handelskammer | **Mittlerer Niederrhein**
Krefeld | Nordwall 39, 47798 Krefeld | Telefon 02151 635-0, Telefax 02151 635-338 | ihk@krefeld.ihk.de
Mönchengladbach | Bismarckstraße 109, 41061 Mönchengladbach | Telefon 02161 241-0, Telefax 02161 241-105 | ihk@moenchengladbach.ihk.de
Neuss | Friedrichstraße 40, 41460 Neuss | Telefon 02131 9268-0, Telefax 02131 9268-529 | ihk@neuss.ihk.de
www.mittlerer-niederrhein.ihk.de

- **Informationen zum Thema „Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes“**

  https://www.essen.ihk24.de/produktmarken/branchen/verkehr/strassenpersonenverkehr/taxen-und-mietwagenverkehr/funktionsfaehigkeit-des-taxigewerbes-2109084
  u.a.

  Gutachten für die Stadt Essen (Linne + Krause) aus dem Jahre 2019:
  https://www.ihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/6338026/d5b982e363a58373a9e1328f1924b2c3/taxigutachten-essen-linne-krause-07-2019-data.pdf

  Gutachten über die Wirtschaftlichkeit der Taxientgelte (Tarifgutachten), Stadt Essen (Linne + Krause), Juni 2022
  https://www.ihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/5580482/ccf7388a67f97829116fd913d5b55f61/tarifgutachten-essen-linne-krause-06-2022-data.pdf

  Gutachten für die Stadt Oberhausen (TOKOM - Partner Rostock GmbH) aus dem Jahre 2020:
  https://www.essen.ihk24.de/blueprint/servlet/resource/blob/5100024/b28806088d3d653e8dc211dc5d8dd322/taxi-gutachten-oberhausen-2020-data.pdf

  Gutachten für die Stadt Mülheim an der Ruhr (Linne + Krause) aus dem Jahre 2023:
  https://www.ihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/5866258/340737d1b2182baba4e7a3ed7dd0d61d/taxi-gutachten-muelheim-an-der-ruhr-2023-data.pdf

  Gutachten über die Wirtschaftlichkeit der Taxientgelte und Sondervereinbarungen für die Stadt Mülheim an der Ruhr (Linne + Krause), Mai 2023:
  https://www.ihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/5866274/10590b3ee816c9ab298541887616e339/tarifanalyse-wirtschaftlichkeit-muelheim-an-der-ruhr-2023-2--data.pdf

- **Taxentarifübersicht der nordrhein-westfälischen IHKs**

  https://mittlerer-niederrhein.ihk.de/fileadmin/IHK_Mittlerer_Niederrhein/Dokumente/Verkehr_Mobilitaet_Logistik/taxitarife_nrw.pdf

Weitere Informationen zum Mietwagengewerbe

Informationen zur Rückkehrpflicht von Mietwagen nach § 49 IV PBefG
https://www.gesetze-im-internet.de/pbefg/__49.html

Mindestbeförderungsentgelte (MBE) für den Mietwagenverkehr
Allgemeinverfügung der Stadt Essen über die Festsetzung von Mindestbeförderungsentgelten für den Verkehr mit Mietwagen innerhalb der Stadt Essen vom 24. April 2026 (ABl. Stadt Essen v. 01.05.2026, Eintrag 92/2026)

https://amtsblatt.essen.de/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZbj6lDMVU7EpSdXIA9cK7VEJPgeV4c2xYxIHb8-sRuaZ/Bekanntmachung_92-2026.pdf

Studien und Gutachten zum Mietwagenverkehr

Linne + Krause (Hrsg.), Gutachten Mindestbeförderungsentgelte (MBE) gemäß § 51a PBefG in der Stadt Essen, Hamburg: Linne + Krause, August 2025.
https://ris.essen.de/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZZzKoPdxVJGTUTioq640_rLP7CYAFdoDLf8GC_Jxe9OH/A2.pdf

IW Consult GmbH (Hrsg.), Uber in Deutschland – Ein profitables Geschäftsmodell für app-vermittelte Fahrdienste, Studie im Auftrag der Uber BV, bearb. v. Cornelius Bähr/Dr. Tillman Hönig/Prof. Dr. Sebastian van Baal (CBS International Business School, Köln: 09/2024.
https://www.iwconsult.de/fileadmin/user_upload/pdfs/2024/uber_in_deutschland_20240926.pdf

VII. Ansprechpartner der IHK zu Essen ...

- **... zur Fachberatung „Taxen- und Mietwagenverkehr“:**

Betriebswirt (VWA)
Thorsten Jessen

IHK zu Essen
Referent
Standort
Geschäftsfeld Branchen & International
Wirtschaft fördern & entwickeln
Am Waldthausenpark 2
45127 Essen (Raum 319)
Tel. 0201 1892-233
E-Mail: thorsten.jessen@essen.ihk.de

- **... zur IHK-Fachkundeprüfung (Prüfungsorganisation):**

Team Sach- & Fachkunde

IHK zu Essen
Geschäftsfeld Bildung & Prüfung
Wirtschaft stärken & qualifizieren
Am Waldthausenpark 2
45127 Essen
Telefon 0201 1892-430
E-Mail: sfk@essen.ihk.de

- **... zum Thema (allgemeine) Existenzgründungsberatung:**

STARTERCENTER NRW.

Das STARTERCENTER NRW ist eine zentrale Anlauf- und Beratungsstelle für Gründungswillige. Der Vorteil für Gründungsinteressierte liegt in der Bündelung der Beratungs- und Informationsaktivitäten. Kompetenzen und Know-how der beteiligten Partner werden aus einer Hand angeboten.

Nehmen Sie Kontakt auf unter:

STARTERCENTER NRW
IHK zu Essen
Am Waldthausenpark 2 45127 Essen
Tel. 0201 1892-143
E-Mail: startercenter@essen.ihk.de

Anlage 1

Für die Erteilung von Genehmigungen für Taxi- und Mietwagen- sowie gebündelte Bedarfsverkehre zuständige Behörden im Bezirk der IHK zu Essen

Erteilungsbehörde	Ansprechpartner	Telefon/Telefax	Zimmer-Nr.	Öffnungszeiten *
Stadt Essen Stadtamt 66-5-22 Amt für Straßen und Verkehr Alfredstraße 163 45131 Essen Postanschrift: 45121 Essen	Uwe Kurka Uwe.Kurka@amt66.essen.de Vertretung Oliver Brock O.Brock@amt66.essen.de	0201 88-66570 Fax 0201 88-66578 0201 88-66571	008 008	Mo, Di, Do 8:30 - 12:00 Uhr 14:00 - 15:00 Uhr Fr 8:30 - 12:00 Uhr Mi geschlossen Besucherparkplätze im Hof und ein Schwerbehinderten-parkplatz in der Fridtjof-Nansen-Str. vor Hausnummer 18/ Ecke Alfredstr. 163. (Nur für Inhaber eines blauen EU-Parkausweises, Mo.-Fr. 8-16 Uhr 2 Stunden).
https://www.essen.de/pbefg				
Stadt Mülheim an der Ruhr Ordnungsamt 32-5 Gewerbe- und Straßenverkehrsrecht Am Rathaus 1 45468 Mülheim an der Ruhr Postfach 10 19 53 45468 Mülheim an der Ruhr	Kevin Siep kevin.siep@muelheim-ruhr.de Vertretung: Christine Franzen christine.franzen@muelheim-ruhr.de Funktionspostfach: personenbefoerung@muelheim-ruhr.de	0208 455-3233 Fax 0208 455-583233 0208 455–3235 Fax 0208 455-583235	B 218 B 219	nur nach Terminvereinbarung
https://www.muelheim-ruhr.de/cms/merkblatt_personenbefoerderung.html				
Stadt Oberhausen Fachbereich 2-3-10 Führerschein- und Kfz-Zulassungsstelle Bahnhofstr. 66 46145 Oberhausen Postanschrift: 46042 Oberhausen	Michael Napp m.napp@oberhausen.de Vertretung: Stefanie Spickenbom s.spickenbom@oberhausen.de Funktionspostfach: taxi@oberhausen.de	0208/825-9003 (Sammelnummer) Fax 0208 825-9132	Platz 4	Nur nach Online-Terminvereinbarung https://tevis.krzn.de/tevis-web360/

IMPRESSUM

Herausgeber

Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen
Standort
Geschäftsfeld Branchen & International
Wirtschaft fördern & entwickeln
Am Waldthausenpark 2, 45127 Essen

Redaktion

Betriebswirt (VWA) Thorsten Jessen
Tel. 0201 1892-0 bzw. -233
E-Mail: thorsten.jessen@essen.ihk.de
https://www.essen.ihk24.de

Haftungsausschluss

Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen wird keine Gewähr übernommen.

Bildnachweise

Titelbild „Taxi“ (S. 1) Foto: © https://www.istockphoto.com/, webclipmaker, Stock-Fotografie-ID:1411002747;

Bewertung der Prüfungsleistungen in der Fachkundeprüfung für Taxi- und Mietwagenunternehmer(S. 3)
© Thorsten Jessen, Essen;

Fotos Böckelmann, Klinger und Jessen (S. 8),
© IHK zu Essen (Fotos: Alex Muchnik, Essen);

Bücher-Cover sowie Verlags-Logos (S. 18-21): jeweilige Verlage;

Fotos Ausweisdokumente (S. 10): Bundesministerium des Innern.

Copyright

© 2026 Industrie- und Handelskammer zu Essen.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck oder Vervielfältigung auf Papier und elektronischen Datenträgern sowie Einspeisung in Datennetze nur mit Genehmigung der Redaktion.

Zur Prüfung zwingend mitzubringende Dokumente zum Nachweis der Identität und des Wohnsitzes

Anlage 1a

deutsche Staatsangehörige	Andere Staatsangehörige aus der Europäischen Union (EU)	Staatsangehörige aus Drittstaaten
Personalausweis (Ausgabe in der Zeit vom 01.04.1987 bis 30.10.2010) (in den neuen Bundesländern erst nach der deutschen Wiedervereinigung) ***oder*** **Personalausweis im Scheckkartenformat** (Ausgabe seit 01.11.2010) ***oder*** **Vorläufiger Personalausweis** 	**nationaler Ausweis oder Reisepass** **+** **Meldebestätigung** (sofern aus den o.g. Ausweispapieren keine aktuelle deutsche Wohnadresse hervorgeht) **Staatsangehörige aus nicht zur EU gehörenden Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)** (Island, Liechtenstein, Norwegen) **Dauer-Aufenthaltskarte im Scheckkartenformat** (Ausgabe seit 01.09.2011) ***oder*** **Aufenthaltskarte in Papierform** (Ausgabe bis 31.08.2011)	Elektronischer **Aufenthaltstitel im Scheckkartenformat** (eAT) ***oder*** **Reisepass** (mit Aufenthaltstitel) **+** **Meldebestätigung,** aus der die aktuelle Wohnadresse hervorgeht

ggf. Passersatzpapiere
+
Meldebestätigung,
aus der die aktuelle Wohnadresse hervorgeht

Fotos: © Bundesministerium des Innern

Orientierungsrahmen zur Vorbereitung auf die IHK-Prüfung

Anlage 2

Orientierungsrahmen der Industrie- und Handelskammern

für die Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung für den Taxen- und Mietwagenverkehr

Vorbemerkungen

Die Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) vom 15. Juni 2000 (BGBl. I S. 851) in der jeweils geltenden Fassung gibt in ihrer Anlage 3 zu § 3 PBZugV die Prüfungssachgebiete der Fachkundeprüfung für den Taxen- und Mietwagenverkehr vor.

Der nachfolgende Orientierungsrahmen enthält eine Konkretisierung der Prüfungsinhalte.

Hinweis:

Der Orientierungsrahmen wurde tabellarisch den beiden Orientierungsrahmen für den Güterkraftverkehr und den Kraftomnibusverkehr angepasst. Dadurch ergeben sich, aufgrund der unterschiedlichen Rechtsquellen, Verschiebungen hinsichtlich der fortlaufenden Nummerierung der Sachgebiete. Zur Orientierung sind die Gliederungsnummern der Anlage 3 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr in Klammern und in Kursivschrift angegeben.

© DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG
Industrie- und Handelskammern

Januar 2022

Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach Anlage 3 der PBZugV	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
1. Recht		
1.1 Personenbeförderungsrecht *(A 1.1)*	Der Bewerber muss insbesondere - den Ordnungsrahmen für den Taxen- und Mietwagenverkehr, die Regelungen für den Zugang zum Beruf sowie über Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen, - die Regelungen für die Tarifbildung im Taxen- und Mietwagenverkehr kennen.	Personenbeförderungsgesetz (PBefG) Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum PBefG Freistellungsverordnung zum PBefG
1.2 Gewerberecht (Grundzüge)	Der Bewerber muss - die allgemeinen Regelungen für die Gründung eines Unternehmens des Taxen- und Mietwagenverkehrs kennen.	Gewerbeordnung (GewO)
1.3 Straßenverkehrsrecht *(A 1.2)*	Der Bewerber muss insbesondere - die erforderlichen Qualifikationen des Fahrpersonals (Fahrerlaubnis, ärztliche Bescheinigungen, Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung usw.), - die Vorschriften über die Kindersicherungspflicht kennen.	Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) StVG, StVZO StVO (Busspuren, Anschnallpflicht)
1.4 Arbeitsrecht *(A 1.3)*	Der Bewerber muss insbesondere - die Regeln für Arbeitsverträge von Taxen- und Mietwagenunternehmen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -dauer, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.) - das Arbeitszeitgesetz und die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals kennen.	u.a.: Fahrpersonalgesetz (FPersG) Arbeitszeitgesetz Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) Jugendarbeitsschutzgesetz Kündigungsschutzgesetz Bundesurlaubsgesetz Entgeltfortzahlungsgesetz Mutterschutzgesetz SGB IX Teilzeit- und Befristungsgesetz Mindestlohngesetz (MiLoG) und dazu erlassene Verordnungen
1.5 Sozialversicherungsrecht *(A 1.4)*	Der Bewerber muss - die sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen des Arbeitgebers kennen.	Bücher des Sozialgesetzbuches (SGB) Beitragsverfahrensverordnung – BVV Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV)
1.6 Bürgerliches Recht einschließlich der Grundzüge des Beförderungsvertragsrechts *(A 1.5)*	Der Bewerber muss insbesondere - die wichtigsten Vertragstypen, die im Taxen- und Mietwagenverkehr üblich sind, kennen, - in der Lage sein, einen Beförderungsvertrag auszuhandeln.	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Vertragsarten wie Kauf-, Miet-, Pacht- und Darlehensverträge PBefG
1.7 Handelsrecht	Der Bewerber muss - Grundkenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften sowie der Vorschriften zur Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen.	Gesellschaftsrecht nach dem HGB und BGB

Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach Anlage 3 der PBZugV	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
1.8 Steuerrecht *(A 1.6)*	Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften kennen für - die Umsatzsteuer auf Verkehrsleistungen (u.a. die Regeln für die Ausstellung von Rechnungen und Quittungen), - die Kraftfahrzeugsteuern, die Einkommensteuern und die Gewerbesteuer.	 Umsatzsteuergesetz (UStG), u.a. § 14 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV), u.a. § 33 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) Einkommensteuergesetz (EStG) Gewerbesteuergesetz (GewStG)
2. Kaufmännische und finanzielle Führung des Betriebes		
2.1 Zahlungsverkehr und Finanzierung *(A 2.1)*	Der Bewerber muss insbesondere - die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen, - Grundkenntnisse der verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, usw.) haben, - die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens ermitteln können.	 Scheckarten, Kreditkartensysteme, die Arten der Lastschriftverfahren, Überweisung, E-Payment verschiedene Finanzierungsarten (Eigen- und Fremdfinanzierung), Darlehensarten, Kreditsicherung Finanzplanung und -analyse
2.2 Kostenrechnung *(A 2.3)*	Der Bewerber muss insbesondere - die Kostenbestandteile (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen und je Fahrzeug, Kilometer oder Fahrt berechnen können.	Kostenrechnungssysteme, Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträger-, Deckungsbeitragsrechnung, Kosten- und Angebotskalkulation.
2.3 Beförderungsentgelte und -bedingungen *(A 2.2)*	Der Bewerber muss insbesondere - Beförderungsentgelte kalkulieren können.	Fahrzeugkostenrechnung, Bestandteile des Beförderungstarifs
2.4	Nicht belegt	

Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach Anlage 3 der PBZugV	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
2.5 Buchführung *(A 2.4)*	Der Bewerber muss insbesondere - die allgemeinen Verpflichtungen bzgl. Führung von Geschäftsbüchern, Aufbewahrungsfristen usw. kennen, - ein Kassenbuch führen können, - Kenntnisse über die Ermittlung des Gewinns durch eine Einnahme-/ Ausgaben-Überschussrechnung haben.	§ 238 HGB, §§ 140 – 141 AO, § 22 UStG, § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG), Abgabenordnung Inventur, Inventar, Abschreibung, Grundbuch, Hauptbuch, Kassenbuch, Kontenführung, Aufbewahrungspflichten
2.6 Versicherungswesen *(A 2.5)*	Der Bewerber muss insbesondere - die im Taxen- und Mietwagenverkehr vorgeschriebenen Versicherungen (vor allem Kraftfahrthaftpflichtversicherung, gesetzliche Unfallversicherung) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen.	Haftpflichtversicherungen (u.a. Kfz.-Haftpflicht, Betriebshaftpflicht) Rechtsschutzversicherungen (Verkehrs-, Betriebs-, Privatrechtsschutz) Sachversicherungen (u.a. Fahrzeug-, Betriebsschaden-, Gebäude-, Einrichtungsversicherungen) Persönliche Versicherungen (u.a. Alter, Krankheit, Pflege)
2.7 + 2.8	Nicht belegt	
2.9 Mitzuführende Dokumente	Der Bewerber muss insbesondere - die bei jeder Beförderung mitzuführenden Schriftstücke und die Aufbewahrungsfristen kennen.	fahrerbezogene, fahrzeugbezogene, unternehmerbezogene Beförderungsdokumente
3. Technische Normen und technischer Betrieb		
3.1 Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge *(A 3.1)*	Der Bewerber muss insbesondere - die Formalitäten für die Erteilung der Betriebserlaubnis und die Zulassung dieser Fahrzeuge kennen.	StVZO Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) BOKraft
3.2 Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge *(A 3.3)*	Der Bewerber muss insbesondere - Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihre Ausrüstung aufstellen können, - die Vorschriften für die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen.	StVZO, BOKraft Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung, Abgasuntersuchung, Untersuchungsfristen, Nachweisformen, Wartungspläne
3.3 Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge *(A 3.2)*	Der Bewerber muss insbesondere - die Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge je nach Einsatzzweck kennen.	BOKraft StVZO, StVO
3.4 - 3.6	Nicht belegt	
3.7 Fernsprech- und Funkverkehr *(A 3.5)*	Der Bewerber muss insbesondere - die Vorschriften für die Vergabe von Frequenzen und den Betrieb eines Funknetzes kennen.	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Telekommunikationsgesetz (TKG), insb. §§ 55 Abs. 9, 61 Abs. 1 und 2, 132 Abs. 1 und 3
3.8	Nicht belegt	
3.9 Bereitstellung der Fahrzeuge *(A 3.4)*	Der Bewerber muss insbesondere - die gesetzlichen Bestimmungen für das Bereitstellen von Taxen/Mietwagen, - die Regeln für das Verhalten an Taxenhalteplätzen kennen.	PBefG StVO (ggf. Taxenordnung)

Sachgebiete		Prüfungsinhalte nach Anlage 3 der PBZugV	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
4. Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung, Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge			
4.1	**Verkehrssicherheit** *(A 4.1)*	Der Bewerber muss insbesondere - Anweisungen an die Fahrer zur Überprüfung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge und der Ausrüstung sowie für sicherheitsbewusstes Fahren ausarbeiten können.	straßenverkehrsrechtliche Vorschriften zu besonderen Gefahren (Verkehrszeichen) Bremsen von Fahrzeugen DGUV Grundsatz 314-002 - Kontrolle von Fahrzeugen durch Fahrpersonal
4.2	**Unfallverhütung und Maßnahmen, die bei Unfällen zu ergreifen sind** *(A 4.2)*	Der Bewerber muss insbesondere - in der Lage sein, Maßnahmen für das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Wiederholung von Unfällen und schweren Verstößen zu vermeiden.	Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr), u.a. - DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“ (bisher BGV D29), - DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
4.3	**Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge** *(A 4.3 und A 4.4)*	Der Bewerber muss - insbesondere die Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge kennen, - Maßnahmen gegen Luftverschmutzung durch Abgase der Kraftfahrzeuge und gegen Lärmbelästigung treffen können.	§ 47 StVZO (Abgase) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) Altölverordnung Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und hierzu erlassene, verkehrsrelevante Verordnungen, u.a. - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) - Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV)
5. Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr			
5.1	**Grundzüge der Bestimmungen, die für den Straßenpersonenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie zwischen diesen und Drittländern gelten** *(B 5.1)*	Der Bewerber muss - wissen, welche Personenbeförderungen in das benachbarte Ausland und im benachbarten Ausland zulässig sind.	§§ 52, 53 PBefG Funkverkehr
5.2	**Pass- und zollrechtliche Vorschriften mit Bedeutung für den internationalen Taxen- und Mietwagenverkehr** *(B 5.2)*	Der Bewerber muss - in Grundzügen wissen, welche Waren nicht befördert werden dürfen und in welchen Fällen Waren abgabenfrei mitgebracht werden dürfen, - welche personenbezogenen Ausweispapiere es gibt.	Mitnahme z.B. von Betäubungsmitteln, Waffen, Sprengstoffen Reisepass, Visum.
5.3	**Beförderungsdokumente** *(B 5.3)*	Der Bewerber muss - die bei Auslandsfahrten mitzuführenden Schriftstücke kennen.	fahrerbezogene, fahrzeugbezogene, unternehmerbezogene Beförderungsdokumente

Prüfungsordnung der IHK zu Essen vom 6. März 2018, geändert durch Beschluss vom 21. März 2023

Anlage 3

BEKANNTMACHUNGEN

PRÜFUNGSORDNUNG
für Fachkundeprüfungen für den Straßenpersonen- und Güterkraftverkehr

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen hat am 6. März 2018 und am 21. März 2023 (Änderung)

- auf Grund von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) in der jeweiligen Fassung,
- in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), in der jeweiligen Fassung und der §§ 4 bis 6 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) vom 15. Juni 2000 (BGBl. I S. 851), zuletzt geändert durch Artikel 125 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in der jeweiligen Fassung,
- sowie in Verbindung mit § 3 Abs. 6 Nr. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091), in der jeweiligen Fassung und §§ 5 bis 7 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) vom 21. Dezember 2011 (BGBl. S. 3120), zuletzt geändert durch Artikel 126 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in der jeweiligen Fassung

folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Sachliche Zuständigkeit
§ 2 Örtliche Zuständigkeit
§ 3 Prüfungsausschüsse
§ 4 Prüfungsarten
§ 5 Vorbereitung der Prüfung
§ 6 Grundsätze für alle Prüfungen
§ 7 Sachgebiete der Prüfung
§ 8 Schriftliche Prüfung
§ 9 Mündliche Prüfung
§ 10 Rücktritt von der Prüfung
§ 11 Ausschluss von der Prüfung
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses
§ 13 Niederschrift
§ 14 Nichtbestehen der Prüfung
§ 15 Erteilung der Bescheinigung der fachlichen Eignung
§ 16 Umschreibung gleichwertiger Abschlussprüfungen/beschränkter Fachkundenachweise
§ 17 Inkrafttreten

§ 1 Sachliche Zuständigkeit

Die Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen – im folgenden IHK genannt – ist zuständig für

- die Bildung der Prüfungsausschüsse,
- die Durchführung von Prüfungen nach der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) und der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV),
- die Erteilung der Bescheinigung gemäß § 15,
- die Umschreibung gemäß § 16.

BEKANNTMACHUNGEN

§ 2 Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Bezirk der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin seinen/ihren Wohnsitz hat.

(2) Hat der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin seinen/ihren Wohnsitz im Ausland, ist die IHK des Bezirkes zuständig, in dem der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin arbeitet. Abweichend von Satz 1 ist für Prüfungsbewerber/Prüfungsbewerberinnen für den Personenverkehr mit Pkw die nächstgelegene IHK zuständig.

(3) Der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin kann mit seiner/ihrer Zustimmung an eine andere IHK verwiesen werden.

§ 3 Prüfungsausschüsse

(1) Die IHK bildet Prüfungsausschüsse für
a) die Durchführung von Prüfungen zum Zwecke des Nachweises der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Güterkraftverkehrs,
b) die Durchführung von Prüfungen zum Zwecke des Nachweises der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs.

(2) Die IHK beruft für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren in ausreichender Anzahl geeignete Prüfer/Prüferinnen als Vorsitzende und Beisitzer. Die IHK errichtet aus diesem Kreis zu den jeweiligen Prüfungsterminen einen Prüfungsausschuss für die Durchführung der Prüfung zum Zwecke des Nachweises der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Güterkraftverkehrs bzw. zur Führung von Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs.

(3) Zusammensetzung und Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse richten sich nach den maßgeblichen Bestimmungen der
a) Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV),
b) Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV),
beide in der jeweiligen Fassung, wobei
- der Prüfungsausschuss für den Güterkraftverkehr aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und einem Beisitzer/einer Beisitzerin,
- der Prüfungsausschuss für den Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und einem/einer Beisitzer/Beisitzerin sowie
- der Prüfungsausschuss für den Taxen- und Mietwagenverkehr aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und einem Beisitzer/einer Beisitzerin

besteht.

(4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind ehrenamtlich tätig, sofern sie nicht bei der IHK beschäftigt sind. Hinsichtlich ihrer Pflichten gelten die Vorschriften der §§ 83, 84 und 86 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) in der jeweiligen Fassung.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten auf Antrag eine Entschädigung entsprechend des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 11.10.2016 (BGBl. I S. 2222) in der jeweiligen Fassung.

§ 4 Prüfungsarten

Die Prüfung findet statt als Prüfung für
- den Güterkraftverkehr,
- den Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr
  oder
- den Taxen- und Mietwagenverkehr.

§ 5 Vorbereitung der Prüfung

(1) Die IHK bestimmt die Prüfer/Prüferinnen und setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest.

(2) Die Anmeldung zur Prüfung soll schriftlich unter Angabe der Prüfungsart und unter Beachtung der Anmeldefrist auf einem Formular der IHK erfolgen. Die schriftliche Anmeldung kann auch in elektronischer Form erfolgen.

(3) Die IHK soll die Prüfungsbewerber/Prüfungsbewerberinnen unter Berücksichtigung der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen mindestens 12 Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich zur Prüfung einladen. Die schriftliche Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die Einladung gibt dem Prüfungsbewerber/der Prüfungsbewerberin
- Ort und Zeitpunkt der Prüfung,
- die Art der Prüfung,
- die Prüfungsdauer,
- die zugelassenen Hilfsmittel,
- die Bedingungen für das Bestehen der Prüfung,
- die in §§ 10 und 11 getroffenen Regelungen über Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung

bekannt.

(4) Der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin soll spätestens bei Beginn der Prüfung nachweisen, dass er/sie die auf Grund der Gebührenordnung der IHK festgesetzte Prüfungsgebühr entrichtet hat.

§ 6 Grundsätze für alle Prüfungen

(1) Die Prüfung ist eine Gesamtprüfung, die aus zwei schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht.

(2) Die Prüfungssprache ist deutsch.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Über die ausnahmsweise Zulassung von Personen, die an der Prüfung nicht beteiligt sind, entscheidet die IHK.

(4) Vor Beginn der Prüfung wird die Identität der Prüfungsteilnehmer/ Prüfungsteilnehmerinnen mittels amtlichen Lichtbildausweises festgestellt. Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen, deren Identität nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, werden zu dieser Prüfung nicht zugelassen.

(5) Vor Beginn der Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern/ Prüfungsteilnehmerinnen die Prüfer/Prüferinnen bekannt gegeben.

(6) Die Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen sind nach Bekanntgabe der Prüfer/Prüferinnen zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfers/einer Prüferin wegen Besorgnis oder Befangenheit Gebrauch machen wollen. Über einen Ablehnungsantrag entscheidet die IHK.

(7) Hält sich ein Prüfer/eine Prüferin für befangen, so kann die IHK den betroffenen Prüfer/die betroffene Prüferin von der Prüfung ausschließen. Bestehen Zweifel an einer unparteiischen Ausübung des Prüfungsamtes, so muss die IHK den betroffenen Prüfer/die betroffene Prüferin von der Prüfung ausschließen.

(8) Wird einem Ablehnungsantrag stattgegeben oder ein Prüfer/eine Prüferin ausgeschlossen, so soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin zum nächsten Termin eingeladen werden, sofern der ausgeschlossene Prüfer/die ausgeschlossene Prüferin nicht sogleich durch einen anderen Prüfer/eine andere Prüferin ersetzt werden kann.

(9) Erfolgte die Zulassung zur Prüfung aufgrund falscher Angaben, wird sie von der IHK widerrufen.

(10) Vor Beginn der Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen der Ablauf der Prüfung, insbesondere die Bearbeitungszeit, die Gesamtpunktezahl und die in den einzelnen Prüfungsteilen zu erreichenden Punktezahlen, die Bedingungen für die Zulassung zum mündlichen Teil gemäß § 12 sowie für das Bestehen der Prüfung und die zugelassenen Hilfsmittel bekannt gegeben.

(11) Als Hilfsmittel sind ausschließlich Taschenrechner zugelassen. Diese Taschenrechner müssen netzunabhängig und nicht kommunikationsfähig sein.

(12) Für die schriftlichen Prüfungsteile werden die Gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern, herausgegeben von der DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung – Organisation zur Förderung der IHK-Weiterbildung mbH, verwendet.

(13) Die Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung der gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern für Prüfungen nach der GBZugV bzw. PBZugV oder von Teilen dieser Fragebögen ist ausschließlich der IHK zu Prüfungszwecken vorbehalten.

(14) Die Fragen und Aufgaben berücksichtigen die in § 7 genannten Sachgebiete.

(15) Die Fragen mit direkter Antwort und Multiple-Choice-Fragen im 1. Prüfungsteil (§ 8 Abs. 1) haben, je nach Schwierigkeitsgrad, eine Wertigkeit von 1, 2, 3, 4 oder 5 Punkten. Die Fragen mit direkter Antwort im 2. Prüfungsteil (§ 8 Abs. 1) können miteinander verbunden und mit einer höheren Punktzahl festgelegt werden.

(16) Die Bewertung der Prüfungsfragen ist – außer bei Multiple-Choice-Fragen – in halben und ganzen Punkten zulässig.

(17) Die Gesamtpunktezahl teilt sich bei allen Prüfungsarten wie folgt auf:
- schriftliche Fragen: 40 %
- schriftliche Übungen/Fallstudien: 35 %
- mündliche Prüfung: 25 %

(18) Nach Abschluss der Prüfung sind die Unterlagen ein Jahr aufzubewahren. Das Prüfungsergebnis ist fünfzig Jahre aufzubewahren.

§ 7 Sachgebiete der Prüfung

(1) Kenntnisse in den jeweiligen Sachgebieten, die in den schriftlichen Prüfungsteilen und im mündlichen Prüfungsteil nachgewiesen werden müssen, ergeben sich für:
- den Güterkraftverkehr

und
- den Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr aus Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweiligen Fassung

sowie
- den Taxen- und Mietwagenverkehr aus Anlage 3 zur PBZugV in der jeweiligen Fassung.

(2) Die Sachgebiete werden gegliedert in:
- Recht
- Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens
- Technische Normen und technischer Betrieb
- Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung, Umweltschutz
- Grenzüberschreitender Verkehr

(3) Die Sachgebiete werden in den beiden schriftlichen Prüfungsteilen wie folgt gewichtet:
- Recht: 25 %
- Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens: 35 %
- Technische Normen und technischer Betrieb: 15 %
- Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung, Umweltschutz: 15 %
- Grenzüberschreitender Verkehr: 10 %

§ 8 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen und zwar aus:
- schriftlichen Fragen (1. Teil), die Multiple-Choice-Fragen und Fragen mit direkter Antwort umfassen und
- schriftlichen Übungen/Fallstudien (2. Teil), die verbundene Fragen mit direkter Antwort und Kalkulationsaufgaben umfassen.

(2) Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt bei der Prüfung für:
- den Güterkraftverkehr

und
- den Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr zwei Stunden je Prüfungsteil

und
- den Taxen- und Mietwagenverkehr eine Stunde je Prüfungsteil.

(3) Die Höchstpunktzahl für die schriftlichen Prüfungsteile beträgt
- beim Güterkraftverkehr

und
- beim Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr
  - o für den 1. Teil 120 Punkte und
  - o für den 2. Teil 105 Punkte

und
- beim Taxen- und Mietwagenverkehr:
  - o für den 1. Teil 60 Punkte,
  - o für den 2. Teil 52,5 Punkte.

(4) Die schriftliche Prüfung kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen. Die IHK bestimmt das Verfahren.

§ 9 Mündliche Prüfung
(1) Die mündliche Prüfung soll eine halbe Stunde je Prüfungsteilnehmer/ Prüfungsteilnehmerin nicht überschreiten.
(2) Die Höchstpunktzahl für die mündliche Prüfung beträgt
- beim Güterkraftverkehr

und
- beim Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr, 75 Punkte

und
- beim Taxen- und Mietwagenverkehr 37,5 Punkte.

(3) Die erbrachte Prüfungsleistung in der mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuss in Punkten bewertet. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung fließt in die Gesamtbewertung der Prüfung nach § 12 ein.

§ 10 Rücktritt von der Prüfung
(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin vor Beginn der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin zu einer Prüfung nicht erscheint.
(2) Tritt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin im Verlauf der Prüfung zurück, so gilt diese grundsätzlich als nicht bestanden. Der Rücktritt ist unverzüglich, unter Mitteilung der Rücktrittsgründe, zu erklären.
(3) Tritt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin aus einem wichtigen Grund zurück, entscheidet die IHK über das Vorliegen eines solchen Grundes. Macht der Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin als wichtigen Grund geltend, dass er/sie wegen Krankheit nach Beginn der Prüfung abbrechen musste, so hat er/sie dies unverzüglich, spätestens 3 Tage nach dem Prüfungstermin, durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt wurde, nachzuweisen. Die IHK hat das Recht, in begründeten Einzelfällen ein amtsärztliches Zeugnis eines Gesundheitsamtes mit Aussagen zur Prüfungsfähigkeit einzufordern, damit entschieden werden kann, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt.

§ 11 Ausschluss von der Prüfung
Unternimmt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin Täuschungshandlungen oder stört er/sie den Prüfungsablauf erheblich, kann er/sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt bei Verstoß gegen § 6 Absatz 13. Über den Ausschluss entscheidet die IHK. Bei Ausschluss gilt diese Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses
(1) Grundlage der Bewertung der Prüfungsleistungen sind die in den schriftlichen Prüfungsteilen und dem mündlichen Prüfungsteil erzielten Ergebnisse, die in Punkten ausgedrückt werden.
(2) Zur mündlichen Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin zugelassen, wenn er/sie mindestens 50 % der jeweiligen Punktezahl in beiden schriftlichen Teilprüfungen erreicht hat.
(3) Die mündliche Prüfung entfällt, wenn in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl erzielt wurden.
(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl erreicht hat, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl gemäß §§ 8 und 9 liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.
(5) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Prüfung fest, indem er diese für „bestanden“ oder für „nicht bestanden“ erklärt.
(6) Die Prüfung gemäß § 6 Absatz 1 darf wiederholt werden.

§ 13 Niederschrift
Für jeden Prüfungsteilnehmer/jede Prüfungsteilnehmerin ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese enthält folgende Angaben:
- Name, Vorname(n), ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Nationalität sowie Anschrift des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin,
- Ort, Datum, Beginn und Ende der Bearbeitung durch den Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin,
- die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der sonst anwesenden Personen,
- die Prüfungsart (§ 4), die Sachgebiete (§ 7) und die Prüfungsteile (§§ 8, 9) der Prüfung,
- Feststellung der Identität des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin sowie die Erklärung seiner/ihrer Prüfungsfähigkeit,
- die Belehrung des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin über sein/ihr Recht, Prüfer/Prüferinnen wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen,
- einen etwaigen Ablehnungsantrag des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin wegen Besorgnis der Befangenheit oder eine inhaltsgleiche Erklärung eines Prüfers/einer Prüferin sowie die Entscheidung darüber,
- eine summarische Aufzeichnung über den mündlichen Teil der Prüfung,
- die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen, die Erklärung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung,
- die Unterschriften der Mitglieder des Prüfungssauschusses.

§ 14 Nichtbestehen der Prüfung
Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin einen schriftlichen Bescheid der IHK. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Erteilung der Bescheinigung der fachlichen Eignung
(1) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin eine Bescheinigung der IHK, die im Falle einer Prüfung für:
- den Güterkraftverkehr bzw. den Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr dem Muster des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 entspricht,

oder
- den Taxen- und Mietwagenverkehr dem Muster der Anlage 5 der PBZugV entspricht.

(2) Die Bescheinigung muss folgende Sicherheitsmerkmale ausweisen: DIN A4, Zellulosepapier mindestens 100 g/m² versetzt mit Spezialfasern, die unter UV-Licht sichtbar werden, Farbe Pantone kräftig beigefarben, eingeprägtes „D“, Seriennummer und Ausgabenummer.

§ 16 Umschreibung gleichwertiger Abschlussprüfungen/beschränkter Fachkundenachweise
(1) Gemäß § 7 Abs. 1 der GBZugV und § 6 Abs. 2 der PBZugV sind auf Antrag folgende gleichwertige Abschlussprüfungen in Fachkundenachweise gemäß § 15 umzuschreiben, wenn die Ausbildung vor dem 4. Dezember 2011 begonnen worden ist:

Güterverkehr:
- Abschlussprüfungen zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Güterkraftverkehr,
- Abschlussprüfung zum Speditionskaufmann/zur Speditionskauffrau (seit 01.08.2005 Kaufmann für Spedition und Logistikdienstleistung),
- Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin,
- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim,
- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn,
- Bachelor of Arts, Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademien Lörrach und Mannheim,
- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn.

Personenverkehr:
- Abschlussprüfungen zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr,
- Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin,
- Abschlussprüfung als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen,
- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt/Diplom-Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft I Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik an der Fachhochschule Heilbronn,
- Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden,
- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Personenverkehr der Hochschule Heilbronn.

(2) Eine Umschreibung ist gemäß § 6 Abs. 1 PBZugV auch für weitere Abschlussprüfungen möglich, sofern das zuständige Bundesministerium diese im Verkehrsblatt bekannt gegeben hat.
(3) Bescheinigungen über den Nachweis der fachlichen Eignung, die bis zum Inkrafttreten der Fünften Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz vom 23. Februar 1993 (BGBl. I S. 268) auf die Durchführung von Güternah- oder Umzugsverkehr oder auf innerstaatliche Beförderungen beschränkt wurden, können in eine unbeschränkte Fachkundebescheinigung nach § 15 umgeschrieben werden.

§ 17 Inkrafttreten
Die Prüfungsordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen vom 12. November 2013 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der IHK zu Essen, MEO 2013, Heft 12, S. 52-55) außer Kraft.

Essen, 06. März 2018

Die Präsidentin	Der Hauptgeschäftsführer
gez. Jutta Kruft-Lohrengel	gez. Dr. Gerald Püchel

Änderung der Prüfungsordnung vom 21. März 2023 (MEO 2/2023, S. 62)

Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

Ausgefertigt, Essen, 24. März 2023

Die Präsidentin	Die Hauptgeschäftsführerin
gez. Jutta Kruft-Lohrengel	gez. Kerstin Groß

Literaturhinweise zum Thema „Taxen- und Mietwagenverkehr“

Anlage 4

[Stand: 20.04.2023]

Hinweis in eigener Sache:

Die nachfolgende, als Service-Leistung für unsere Kunden erstellte Übersicht enthält eine Auflistung uns bekannter Literatur zur Vorbereitung auf die IHK-Fachkundeprüfung für angehende Taxen- und Mietwagenunternehmer sowie Literatur, die aus Sicht der IHK in der späteren betrieblichen Praxis hilfreich sein kann. *Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.*

Die mit einem gelben Kreis ○ gekennzeichneten Titel können Sie über die auf S. 22 aufgeführten Links, über den Buchhandel sowie direkt über die jeweils aufgeführten Verlage bestellen.

I. Vorbereitung auf die IHK-Fachkundeprüfung „Taxen- und Mietwagenverkehr“

1. Lehr- und Übungsbücher

1

Grätz, Thomas, Fachkunde & Prüfung für den Taxi- und Mietwagenunternehmer sowie den Unternehmer des gebündelten Bedarfsverkehrs, ISBN 978-3-574-60596-3, 252 S., 42,27 €, 17. Aufl., München: Verlag Heinrich Vogel [in der TECVIA GmbH], 2024.

2

Grätz, Thomas, Fachkunde & Prüfung für den Taxi- und Mietwagenunternehmer – Prüfungstest, ISBN 978-3-574-60543-7, 58 S., 23,43 €, 10 Aufl., München: Verlag Heinrich Vogel [in der TECVIA GmbH], 2023.

3

VogelSPOT Fachkunde Taxi-/Mietwagen-/ gebündelter Bedarfsverkehr
Online-Modul zur Vorbereitung auf die IHK-Fachkundeprüfung, Bestell-Nr.: 23326, 46,41 €, München: Verlag Heinrich Vogel [in der TECVIA GmbH], 2022 ff.

4 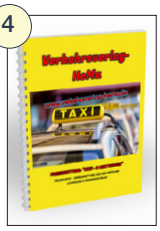

Helf-Marx, Christiane, Fachkunde – Vorbereitung zur IHK-Prüfung, Fachrichtung „Taxi und Mietwagen“, Lehrbuch mit Fragenkatalog (ISBN 978-3-930581-05-4, 189 S., 36,00 €) + Lösungsbuch (ISBN 978-3-930581-06-1, 75 S., 16,00 €) sowie Fahrzeugkostenrechnung (ISBN 978-930581-20-7, 12,00 €, 4. Aufl. 2021), Dorsten: Verkehrsverlag-HeMa, je 45. Aufl. April 2023
Auch erhältlich:

4

Helf-Marx, Christiane, Lernkartei Taxi & Mietwagen (ISBN 978-3-930581-25-2, 28,00 €, Dorsten: Verkehrsverlag-HeMa, März 2022.

5

Karnowka, Reinhold, Vorbereitungslehrbuch zur IHK-Fachkundeprüfung Taxen- und Mietwagenverkehr + gebündelter Bedarfsverkehr, Lehrbuch - Prüfungstest & Rechnungswesen, ISBN: 978-3-947026-13-5, 157 S., 64,20 €, Oberhausen: Reinhold Karnowka Logistikseminare e.Kfm., 2026.

6

Ufuk, Gergin/Kollar, Herwig, Taxi-Handbuch - Leitfaden für zukünftige und praktizierende Taxi- und Mietwagenunternehmer, ISBN 978-3-949994-75-3, 288 S., 31,99 €, 38. Aufl., München: Huss, 2025.

7

Gergin, Ufuk/Gergin, Ulas / Kollar, Herwig, Prüfungsvorbereitung für Taxi- und Mietwagenunternehmer – Übungsfragen und Lösungen, ISBN 978-3-949994-77-7, 96 S., 21,19 €, 28. Aufl., München: Huss, 2025.

2. Textausgaben von Rechtsvorschriften

8

Taxen- und Tarifordnung der jeweiligen Betriebssitz-Gemeinde

bei den Genehmigungsbehörden in gedruckter Form zu erhalten oder über die Homepage der IHK zu Essen abrufbar unter [Eingabe der **Dokumenten-Nr. 2109084** im Feld Suche („weiße Lupe auf grünem Grund“) auf der Homepage der IHK zu Essen]:

http://www.essen.ihk24.de/

II. Weitere Literatur für die betriebliche Praxis

Unabhängig von der zuvor dargestellten Literatur zur Vorbereitung auf die IHK-Fachkundeprüfung kann die nachfolgende Literatur zur Klärung von Rechtsfragen in der betrieblichen Praxis sowie zur Information über aktuelle Änderungen im Taxen- und Mietwagenverkehr aus Sicht der IHK hilfreich sein.

1. Kommentare zum PBefG

9

Bauer, Michael, Personenbeförderungsgesetz, Kommentar, ISBN 978-3-452-27105-1, 685 S., 78,00 €, Köln: Carl Heymanns [eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland], 2010.

10

Bidinger
Personenbeförderungsrecht, Kommentar zum Personenbeförderungsgesetz nebst sonstigen einschlägigen Vorschriften, begr. v. Helmuth Bidinger †, fortgef. v. Rita Bidinger und Ralph Müller-Bidinger, ISBN 978-3-503-00819-3, 3618 S., 124,00 € (Grundwerk)*, Loseblatt, 2 Ordner, 2. Aufl., Erich Schmidt: Berlin, Stand nach EL 2/23 Dezember 2023

* Hinweis: Grundwerkspreis; Bezug der Ergänzungslieferungen im Rahmen eines Abonnements; Pflichtfortsetzung für mindestens 12 Monate)

11 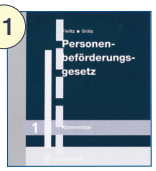

Fielitz, Karl Heinrich / Grätz, Thomas, Personenbeförderungsgesetz, Kommentar zum gesamten Personenbeförderungsrecht - PBefG, BOKraft, BOStrab, PBZugV, Freistellungs-Verordnung PBefG sowie anderen Nebenbestimmungen und einschlägigen EU-Vorschriften, begr. v. Karl H. Fielitz, Hans Meier, Eberhard Montigel, Loseblatt, 2 Bände, ISBN 978-3-472-70370-9, ca. 2111 S., 124,00 €**, Köln: Luchterhand [eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland]: Stand nach 87. AL: Juni 2024.

** Hinweis: Grundwerkspreis bei Verpflichtung zum Fortsetzungsbezug der Ergänzungslieferungen (Abo-Laufzeit 12 Monate); Kündigungsfrist: drei Monate zum Kalenderjahresende. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich der Fortsetzungsbezug jeweils um ein Kalenderjahr.

12

Grätz, Thomas, Personenbeförderungsgesetz, erläutert für Taxi- und Mietwagenunternehmer, ISBN 978-3-574-60048-7, 216 S., 30,50 € [eBook: ISBN 978-3-574-60049-4, 27,82 €], München: Verlag Heinrich Vogel [in der TECVIA GmbH], 2016.

13

Fromm, Günter/Sellmann, Klaus-Albrecht/Zuck, Holger, Personenbeförderungsrecht, Kommentar, ISBN 978-3-406-78381-4, 462 S., 69,00 €, 5. Aufl., München: C. H. Beck, 2022 [Beck'sche Kompakt-Kommentare]

2. Kommentare zur BOKraft

14

Bidinger
BOKraft. Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr, Kommentar, begr. v. Helmuth Bidinger †, fortgef. v. Rita Bidinger und Ralph Müller Bidinger, ISBN 978 3 503 08724 2, 356 S., 48,00 €, 6. Aufl., Berlin: Erich Schmidt, Berlin 2012.

15

Grätz, Thomas, BOKraft, Kommentar, - Betrieb von Omnibus-, Obus-, Taxi- und Mietwagenunternehmen sowie Unternehmen des PBefG-Poolingverkehrs, begründet von Gerhard Hole (†), ISBN 978-3-574-60222-1, 480 S., 36,38 € [E-Book: ISBN 978-3-574-60223-8, 33,17 €], 28. Aufl., München: Heinrich Vogel [in der TECVIA GmbH], 2023.

3. Zeitschriften

16

taxi heute, ISSN 0147-3775, hrsg. v. HUSS-VERLAG GmbH, München, Bezugspreise: Einzelheft 8,00 € inkl. MwSt. zzgl. 3,00 € Versandkosten (Inland); Jahresabo (7 Ausgaben) 66,00 € inkl. MwSt zzgl. 6,80 € Versand (Inland).

17

TAXI times, hrsg. v. taxi-times Verlags GmbH, Engelsberg, , ISSN Nr. 2367-3834, Jahresabo [4 Ausgaben pro Jahr, inklusive Versand (Inland)] 36 €.

Anschriften der Verkehrsverlage und Links zu den jeweiligen Produkten (siehe S. 19-20) [Stand: 09.06.2026]

HUSS-VERLAG GmbH

Joseph-Dollinger-Bogen 5, 80807 München, Tel. 089 32391-0, Fax 089 32391– 416,
E-Mail: shop@huss-verlag.de, https://www.huss-shop.de/,

6 https://www.huss-shop.de/item/Taxi-Handbuch.html

7 https://www.huss-shop.de/item/Pruefungsvorbereitung-fuer-Taxi-und-Mietwagenunternehmer.html

18 http://www.taxi-heute.de

Reinhold Karnowka Logistikseminare e.Kfm.,

TZU IV, Essener Str. 5, 46047 Oberhausen
Tel. 0208 853103, E-Mail: R.Karnowka@t-online.de, https://www.karnowka.de

5 https://www.karnowka.de/lehrmaterial/

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG

Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, Tel. 030 250085-0, Fax 030 250085-305
https://www.ESV.info, E-Mail: ESV@ESVmedien.de

10 https://www.esv.info/978-3-503-00819-3

14 https://www.esv.info/978-3-503-08724-2

Verlag Heinrich Vogel in der TECVIA GmbH

Aschauer Str. 30, 81549 München, Tel. 089 203043-1600, E-Mail: vertriebsservice@tecvia.com
https://www.heinrich-vogel-shop.de

1 https://www.heinrich-vogel-shop.de/shop/aus-und-weiterbildung/fachkunden/fachkunde-und-pruefung.html

2 https://www.heinrich-vogel-shop.de/shop/aus-und-weiterbildung/fachkunden/fachkunde-pruefung-pruefungstest.html

3 https://www.heinrich-vogel-shop.de/shop/aus-und-weiterbildung/fachkunden/vogelspot-fachkunde-taxi.html

12 https://www.heinrich-vogel-shop.de/shop/personenverkehr/fachbuecher-und-software/recht/das-personenbefoerderungsgesetz.html

15 https://www.heinrich-vogel-shop.de/shop/personenverkehr/fachbuecher-und-software/taxi/bokraft-kommentar.html

taxi-times Verlags GmbH

Gartenstr. 12, 84549 Engelsberg, Tel. 08634 260 8577, E-Mail: info@taxi-times.com

17 https://www.taxi-times.com/ Newsletteranmeldung: https://www.taxi-times.com/newsletteranmeldung/

Verkehrsverlag HeMa - ABSV-HeMa GmbH

Gahlener Str. 250, 46282 Dorsten
Tel. 02362 9740960, E-Mail: info@absv-hema.de, https://www.absv-hema.de/

4 https://www.verkehrsverlag-hema.de/taxi-mietwagen//

VERLAG C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Tel. 089 38189-0,
Fax. 089 38189-130, https://www.beck.de, E-Mail-Adresse: kundenservice@beck-shop.de

13 http://www.beck-shop.de/Fromm-Sellmann-Zuck-Personenbefoerderungsrecht/productview.aspx?product=8076976

Luchterhand und Carl Heymanns, Marken von Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, Tel. 02233 3760-7000
Fax 02233 3760-7328, https://www.wolterskluwer.de/, E-Mail: onlineservice@wolterskluwer.com

9 https://shop.wolterskluwer-online.de/rechtsgebiete/verwaltungsrecht/verkehrsplanung-verkehrswesen/55372000-personenbefoerderungsgesetz.html

11 https://shop.wolterskluwer-online.de/rechtsgebiete/verwaltungsrecht/verkehrsplanung-verkehrswesen/70370000-personenbefoerderungsgesetz.html

Veranstalter, die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Taxi- und Mietwagenunternehmer-Fachkundeprüfung nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) anbieten

Anlage 5

[Stand: 16.12.2025]

Präsenzschulungen

Folgende Veranstalter haben gegenüber der IHK zum Ausdruck gebracht, dass sie zur Vorbereitung auf die Prüfung Präsenz-Schulungen im Bezirk der IHK zu Essen anbieten *(die Übersicht erhebt insofern keinen Anspruch auf Vollständigkeit)*:

- **ABSV-HeMa GmbH**
  Gahlener Str. 250, 46282 Dorsten
  Tel. 02362 9740960
  E-Mail: info@absv-hema.de
  https://www.absv-hema.de/

- **AVB-Seminare GmbH & Co. KG**
  Bohlenstraße 64, 32312 Lübbecke
  Tel. 05741 9099250
  E-Mail: info@avb-seminare.de
  https://avb-seminare.de/
  [Schulungen in Essen]

- **Frank R. Bibow**
  Dorfstr. 27a, 26188 Edewecht,
  Tel. 04486 938844
  E-Mail: info@verkehrsseminare.de
  https://www.verkehrsseminare.de/
  [Schulungen im Raum Essen – Duisburg]

- **Alexander Brauer**
  Obere Str. 28a, 32108 Bad Salzuflen
  Tel. 05222 9446015
  E-Mail: info@vb-verkehrsseminare.de
  https://verkehrsleiter-betriebsleiter.de
  [Schulungen in Essen]

- **IGS-Institut für Verkehrswirtschaft GmbH**
  Am Justizzentrum 5, 50939 Köln
  Tel. 0221 9415086, E-Mail: info@igs-net.de
  https://www.igs-net.de/

- **Reinhold Karnowka Logistikseminare e.Kfm.**
  TZU IV, Essener Str. 5, 46047 Oberhausen
  Tel. 0208 853103, E-Mail: R.Karnowka@t-online.de
  https://www.karnowka.de

- **Stefan Naumann**
  In der Stehle 36 b, 53547 Kasbach-Ohlenberg
  Tel. 02644 4063334 oder 0170 8722110
  E-Mail: verkehrsseminare-naumann@mail.de
  https://www.fachschule-naumann.de
  [Schulungsort: Essen]

- **Taxi-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.**
  Kölner Straße 356, 40227 Düsseldorf
  Tel. 0211 777668, E-Mail: info@taxi-verband-nrw.de
  https://www.taxi-verband-nrw.de/

Online-Schulungen

Neben Präsenzschulungen können ggf. auch Online-Schulungen, die bundesweit von Schulungsveranstaltern angeboten werden, eine Alternativlösung zur Vorbereitung auf die Prüfung darstellen. Entsprechende Anbieter können über eine Internet-Recherche oder beispielsweise auch über eine Suche im **Weiterbildungs-Informations-System der IHK-Organisation** gefunden werden:

https://wis.ihk.de/

Schulungsveranstaltern steht es frei, sich dort mit ihren Angeboten aufnehmen zu lassen.

IHK-Fachkundeprüfungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der IHK zu Essen in 2026

Anlage 6

[Stand: 09.06.2026]

Prüfungstermine in 2026

Prüfung	Datum	Prüfungsteil
2026		
1	12.01.2026	schriftlich
	23.01.2026	mündlich
2	16.02.2026	schriftlich
	13.03.2026	mündlich
3	16.03.2026	schriftlich
	02.04.2026	mündlich
4	11.05.2026	schriftlich
	29.05.2026	mündlich
5	15.06.2026	schriftlich
	10.07.2026	mündlich
6	13.07.2026	schriftlich
	31.07.2026	mündlich
7	14.09.2026	schriftlich
	09.10.2026	mündlich
8	12.10.2026	schriftlich
	06.11.2026	mündlich
9	16.11.2026	schriftlich
	04.12.2026	mündlich

Ob der jeweilige Prüfungstermin noch verfügbar oder bereits vollständig belegt ist, können Sie über die ensprechende Online-Anmeldung erfahren (siehe nachfolgenden Kasten).

Online-Anmeldung zur IHK-Fachkundeprüfung Taxen- und Mietwagenverkehr

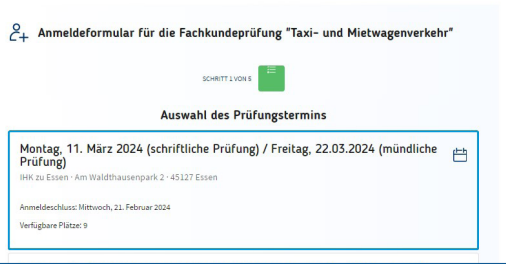

Beachten Sie bitte unbedingt die auf unserer Homepage angegebenen **Hinweise zur Prüfungsanmeldung** (**u.a. Anklicken des Bestätigungslinks in der Bestätigungs-E-Mail der IHK innerhalb von 24 Stunden**, da **sonst keine Anmeldung**).

Online-Anmeldung zur Prüfung

Sie können sich ausschließlich über unser Online-Anmeldeportal zu den jeweils freien Prüfungsterminen anmelden. Die Online-Anmeldung finden Sie auf der Homepage der IHK zu Essen unter :

https://www.ihk.de/meo/FKP-TAX

Informationen für Taxifahrer-/innen

Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung („sog. Personenbeförderungsschein“)

In diesem Infoblatt 1 werden vorrangig „Informationen für angehende Unternehmer/-innen im Taxi- und Mietwagengewerbe sowie des gebündelten Bedarfsverkehrs“, dargestellt. Es handelt sich somit um Voraussetzungen, die für die **„Unternehmertätigkeit“** nach dem **Personenbeförderungsrecht** vorgeschrieben sind und somit für die Unternehmensgründung zwingend erforderlich sind.

Für eine **Tätigkeit als „Fahrer/in“** im Taxenverkehr sind **Voraussetzungen nach dem Fahrerlaubnisrecht** zu erfüllen. Nach § 48 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) ist für eine *Fahrer*tätigkeit im Taxen- oder Mietwagenverkehr eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (sog. „Personenbeförderungsschein“) erforderlich.

Hierzu können Sie weitere Informationen in unserem gesonderten **Infoblatt 7** „Tätigkeit als Fahrer/in im Taxen- und Mietwagengewerbe“ abrufen.

Als **selbstfahrerende/r Unternehmer/in müssen Sie beide Anforderungen erfüllen**, d.h. sowohl die Voraussetzungen nach dem Personenbeförderungsrecht (Infoblatt 1), aber auch nach dem Fahrerlaubnisrecht (Infoblatt 7).

Werden Mitarbeiter als Fahrer/innen im Taxen- und/oder Mietwagenbereich beschäftigt, müssen diese über eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung verfügen.

Das Infoblatt 7 ist abrufbar unter:

https://www.ihk.de/meo

Dort Eingabe der Dokumenten-Nr.

6220460

im Feld „Suche“ oder Abrufen des nebenstehenden QR-Codes: